



Az. 460.81

## Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Schülerhort Karl- Julius-Späth-Schule Steinmauern

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 8 des KAG hat der Gemeinderat Steinmauern am 18.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

### Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die im Text verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Inhalt

§ 1 Erhebungsgrundsatz .....	3
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	3
§ 3 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses .....	3
§ 4 Benutzungsgebühren .....	3
§ 5 Höhe der Benutzungsgebühren .....	4
§ 6 Gebührenschuldner.....	5
§ 7 Entstehung / Fälligkeit.....	5
§ 8 Inkrafttreten.....	5

## § 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Betriebskosten der Kernzeitbetreuung und des Schülerhortes an der Karl-Julius-Späth-Schule Steinmauern eine Gebühr für die in den Einrichtungen aufgenommenen Kinder. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung dieser Betreuungsformen besteht nicht.

## § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Folgende Betreuungsformen werden angeboten:

- |   |   |
|---|---|
| a) Kernzeitbetreuung (Montag bis Freitag)   | 07:00 – 08:45 Uhr und<br>12:15 – 14:00 Uhr                        |
| Kernzeitbetreuung (Montag bis Freitag mit Mittagessen in der Schulzeit bis 14:15 Uhr) |   |
| b) Hortbetreuung (Montag bis Donnerstag)  | 07:00 – 08:45 Uhr und<br>12:15 – 16:30 Uhr (einschl. Mittagessen) |
| Hortbetreuung (Freitag)   | 07:00 – 14:30 Uhr (einschl. Mittagessen)                          |
| c) Flexible Hortbetreuung (Montag bis Freitag)  | 2 Tage Hortbetreuung und 3 Tage<br>Kernzeitbetreuung              |

(2) Das Schuljahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

## § 3 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die auf eine weiterführende Schule wechseln, werden zum Ende des Schuljahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der Betreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

## § 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Betreuungseinrichtungen werden Gebühren gemäß § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist beitragsfrei.

## Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Schülerhort Karl-Julius-Späth-Schule Steinmauern

(2) Die Gebühren sind für jedes angemeldete Kind zu entrichten und werden grundsätzlich per Sepa Lastschriftmandat monatlich eingezogen. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 dieser Satzung.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigt sich der Gebührensatz gemäß § 5 (4) auf 50 v.H.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien, sonstiger Schließtage sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(4) Der Wechsel von einer Betreuungsform zu einer anderen Betreuungsform ist maximal einmal pro Halbjahr zum Stichtag 01.02. bzw. 01.09. möglich. Der Antrag auf den Wechsel der Betreuungsform ist spätestens einen Monat vor diesen Stichtagen bei der Gemeinde zu stellen. Später eingehenden Anträgen kann nicht mehr stattgegeben werden. Die Schülerhort-Leitung entscheidet im Einzelfall über Ausnahmen hiervon (insbesondere berufliche Gründe können Ausnahmen darstellen).

### § 5 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

<b>Gebühren Schülerhort</b>	
<b>Kernzeitbetreuung</b>	<b>Benutzungsgebühr</b>
für das Kind aus einer Familie mit <b>einem</b> Kind unter 18 Jahren	134
für das Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	104
für das Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	70
für das Kind aus einer Familie mit <b>vier</b> und mehr Kindern unter 18 Jahren	23

<b>Ganztagsbetreuung</b>	<b>Benutzungsgebühr</b>
für das Kind aus einer Familie mit <b>einem</b> Kind unter 18 Jahren	219
für das Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	170
für das Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	114
für das Kind aus einer Familie mit <b>vier</b> und mehr Kindern unter 18 Jahren	37

<b>flexible Ganztagsbetreuung</b>	<b>Benutzungsgebühr</b>
für das Kind aus einer Familie mit <b>einem</b> Kind unter 18 Jahren	163
für das Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	126
für das Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	85
für das Kind aus einer Familie mit <b>vier</b> und mehr Kindern unter 18 Jahren	28

<b>Essensgebühr</b>	
5 Tage/Woche	117,00 €
2 Tage/Woche	46,00 €

## Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Schülerhort Karl-Julius-Späth-Schule Steinmauern

(3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde Steinmauern, unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen eingetreten sind.

(4) Auf Antrag kann außerhalb der üblichen An- und Abmeldestichtage von der Essensgebühr befreit werden, sofern der Antrag hierfür mindestens einen Monat vor dem betroffenen Zeitraum eingeht und die Befreiung von der Essensgebühr einen kompletten Beitragsmonat umfasst. Bei allen anderen Fällen von Nichtteilnahme am Essen (tageweise o.ä.) ist dennoch der jeweilige oben angegebene Monatsessenstarif zu bezahlen. Bei Kuraufenthalten o.ä. Veranstaltungen entfällt die Essensgebühr sofern der Aufenthalt mindestens einen Monat vorher angekündigt wird.

### § 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 7 Entstehung / Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs.3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Gebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Steinmauern, 19.06.2024



Toni Hoffarth  
Bürgermeister